

AKTUELLE PROBLEME DES PRIVATRECHTS MASTERMODUL ZIVILRECHT

Dr. Martin Otto

Rechtswissenschaftliche Fakultät

FernUniversität in Hagen

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatrechtsgeschichte sowie
Handels- und Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Andreas Bergmann

Liebe Leser!

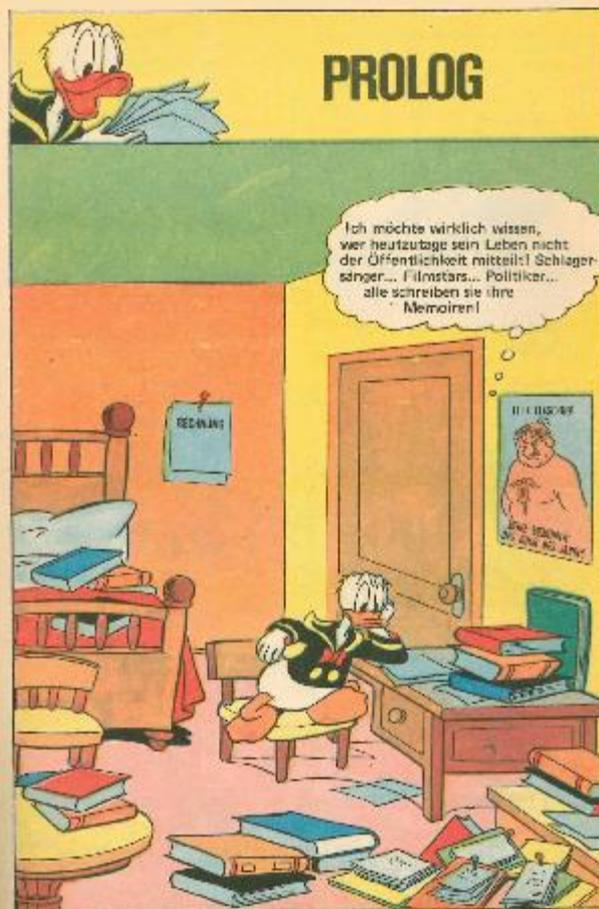
Verlixt nochmal! Ich kann besser reden als schreiben. Aber keiner der begabten Verwandtschaft wollte meine Berichte druckreif machen. Primus von Quack verlangt viel Geld, denn er hat angeblich nicht umsonst studiert... Onkel Dagobert fürchtet Enthüllungen über seinen lächerlichen Geiz. Und Oma, die schon ein landwirtschaftliches Werk verfaßte, hat vor lauter wichtiger Farmarbeit keine Zeit, huhuuu! Wirklich ein Glück, daß wenigstens ein schönes lustiges Taschenbuch aus meinen spannenden Erlebnissen wurde. Darin stehen folgende Geschichten:

- **DER ÜBERFALL AUF DEN POSTZUG**
- **BRÄUTIGAM WIDER WILLEN**
- **DER FEDERSCHMUCK**
- **DIE PANISCHE ANGST VOR DER 13**
- **GOLDGINSTER**
- **DIE GESCHICHTE VOM FLIEGENDEN ZELT**

Viel Spaß beim Lesen wünscht Euch

Euer Onkel Donald

der wenigstens dieses Vorwort, wenn auch unter Mühen, selbst geschrieben hat.



Bundesgerichtshof

Urteil vom 5. Juli 2015

- V ZR 206/14
- „Kanzler Kohls Tonbänder“ (Herausgabe von bei Interview hergestellten Tonbändern)
- Fundstellen (Auswahl): MDR 2015, 1432; GRUR 2016, 109

Unser Kläger

© Konrad-Adenauer-Stiftung/ACDP-Bildarchiv



Spezifikation (specificatio, „nova species“)

- Im klassischen Römischen Recht umstritten
- Sabinianer: Eigentum bleibt bei Stoffeigentümer
- Proculianer: Eigentumserwerb durch Verarbeiter
- Mittelmeinung Justinians stellt auf mögliche Wiederherstellung alter Form ab; „oft mit Fug getadelt worden“ (Wolff/Raiser); allerdings bis heute in § 415 ABGB (Österreich)
- Deutsche Partikularrechte und Code Civil folgten Proculianern; ebenso BGB

§ 950 BGB :

Verarbeitung

Absatz 1

Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Absatz 2

Mit dem Erwerb des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

Eigentumserwerb durch Verarbeitung (Spezifikation)

- Vorschrift des § 950 BGB löst den Konflikt zwischen Rohstoffeigentümer und Hersteller zugunsten des Herstellers
- Vorschrift ist unabdingbar
- Rechtsfolge: Erwerb originären und damit lastenfreien Eigentums durch den Hersteller

Eigentumserwerb gemäß § 950 BGB
auch bei bösgläubigen Hersteller,
abhandengekommener Sache,
Verarbeitungsverbot oder fehlendem
Erwerbswillen.

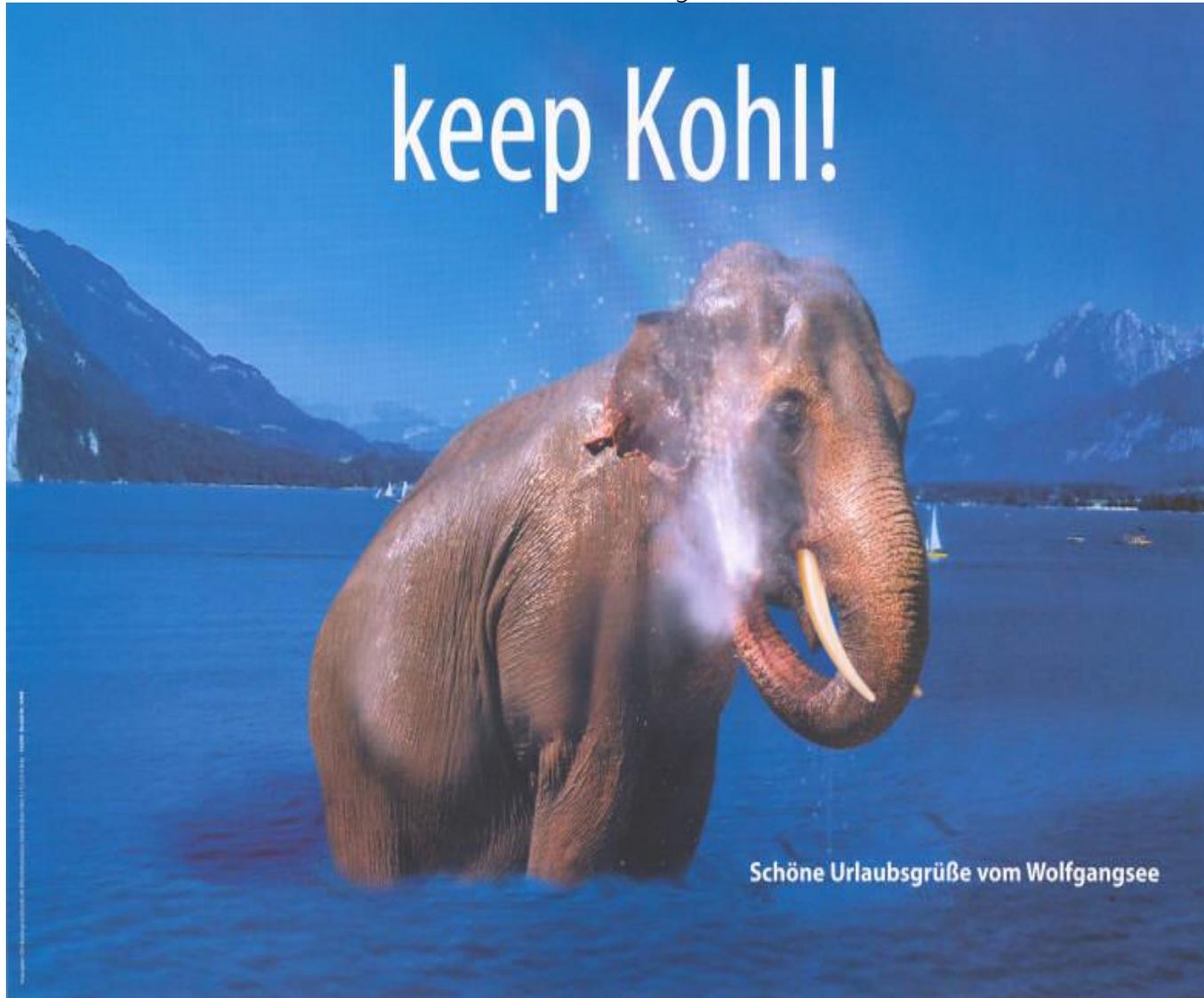
Ein Dieb kann als Hersteller somit
Eigentum erwerben.

§ 950 Absatz 2:

Durch die Verarbeitung gehen sämtliche Rechte (Pfandrechte, Anwartschaftsrechte, Eigentumsvorbehalt) an der verarbeiteten Sache unter. Möglicher Ausgleich für Eigentumsverlust nur über § 951 BGB über das für anwendbar erklärte (§ 950 ist Rechtsgrund!) Kondiktionsrecht.

[Statt einer Katze]

© Konrad-Adenauer-Stiftung/ACDP-Bildarchiv



Zweck § 950 BGB:

dingliche Zuordnung.

Dinglich wirksame Vereinbarung
über Herstellereigenschaft
umstritten.

Bei allen Ansichte kommt es auf
Geschäftsherrn an
(Hochofenarbeiter erwirbt keinen
Stahlträger usw.).

Möglichkeit fremdwirkender
Verarbeitung unbestritten.

Was ist (sachenrechtliche) Verarbeitung?

Bejaht:

- Belichtung/Entwicklung
Photopapier
- Bau von Schiff / Kraftfahrzeug
aus Einzelteilen, die nicht
Summe eines beschädigten
Schiffs / Kraftfahrzeugs bilden
- Gerste zu Malz, Weißkohl zu
Sauerkrautkonserve, Lehm zu
Ton
- Kunstwerk zu neuer
Entwicklungsstufe
(künstlerisches Übermalen eines
Ölbildes)

Verneint:

- Einbau eines Motors,
Fahrgestelles,
Motorgehäuses
- Dressieren eines Tieres
- Dreschen von Korn
- Einschmelzen von Metall
- Reparatur stark
beschädigter Sache
- Zerschneiden eines
Schnitzwerks

Neue Entwicklungsstufe (vgl. OLG Stuttgart, NJW 2001, 2889)?

Robert Rauschenberg: Erased de Kooning Drawing (1953)

© The Robert Rauschenberg Foundation



Verarbeitung durch Beispielen eines Ton- oder Videobandes? Umstritten.

- Überwiegend in Schrifttum und Rechtsprechung abgelehnt.
- Ob durch Verarbeitung oder Umbildung eine neue Sache hergestellt wird, bestimmt sich maßgeblich nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte (Palandt/Bassenge, § 950 Rn. 3).
- Neue Sache liegt dann vor, wenn sie eine eigenständige, gegenüber den einzelnen verarbeiteten Sachen weitergehende Funktion erfüllt .
- Entscheidend ist, dass zwischen Ausgangsstoff und Verarbeitungsprodukt keine Identität mehr besteht. Ein wesentliches Indiz für das Entstehen einer neuen Sache ist, wenn das Ergebnis der Verarbeitung im allgemeinen Sprachgebrauch mit einem anderen Begriff bezeichnet wird als der verarbeitete Stoff. Weitere Anhaltspunkte können erhebliche Veränderungen der Sachsubstanz, die Dauerhaftigkeit der Veränderung oder ein neues äußeres Erscheinungsbild sein (Staudinger/Wiegand,, § 950 Rn. 9).
- Einzelne oberinstanzliche Gerichte (LAG Chemnitz, OLG Karlsruhe) bejahen aber in Einzelentscheidungen die Verarbeitung.

§ 667 BGB:

Herausgabepflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

Umfang der Herausgabepflicht des § 667

- Zur Ausführung des Auftrags erhalten ist alles, was dem Beauftragten zum Zwecke der Geschäftsbesorgung zur Verfügung gestellt worden ist. Aus der Geschäftsbesorgung erlangt ist jeder Vorteil, den der Beauftragte aufgrund eines inneren Zusammenhangs mit dem geführten Geschäft erhalten hat.
- Hierzu zählen nicht nur von Dritten erhaltene Gegenstände, sondern auch die selbst über die Geschäftsführung angelegten Urkunden und Belege, Aufzeichnungen und Unterlagen, Akten und Notizen, soweit sie nicht nur für den Beauftragten selbst bedeutsam sind (Staudinger/Martinek, § 667 Rn. 8). Herauszugeben sind nicht nur körperliche Gegenstände, sondern auch Datenbestände (BGH, NJW-RR 2004, 1290).
- Für die Herausgabepflicht ist es unerheblich, ob das Erlangte dem Beauftragten gehört. Wer fremde Geschäfte besorgt und damit auf die Interessen eines anderen zu achten hat, soll aus der Ausführung des Auftrags keine Vorteile haben, die letztlich dem Auftraggeber gebühren (BGH, NJW-RR 1992, 560). Was zur Herausgabe erforderlich ist, bestimmt sich nach der Art des Erlangten.

Auftrag (§§ 662-674 BGB)

- Legaldefinition § 662 BGB: „Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft unentgeltlich zu besorgen.“
- Der Auftrag ist kein synallagmatischer Vertrag
- Durch die Unentgeltlichkeit unterscheidet sich der Auftrag vom Dienst- und Werkvertrag, durch die fehlende vermögensmindernde Verpflichtung von der Schenkung

Ob eine Partei eine rechtlich verbindliche Vereinbarung oder nur eine unverbindliche Absprache treffen will, ist an Hand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu bewerten. Es kommt darauf an, ob die andere Partei unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen solchen Willen schließen musste. Dies ist anhand objektiver Kriterien aufgrund der Erklärungen und des Verhaltens der Parteien zu ermitteln. Dabei sind vor allem die wirtschaftliche sowie die rechtliche Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere für den Begünstigten, die Interessenlage der Parteien und das objektive Bedürfnis nach einer rechtsverbindlichen Regelung zu berücksichtigen.

Dabei sind vor allem die wirtschaftliche sowie die rechtliche Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere für den Begünstigten, die Interessenlage der Parteien und das objektive Bedürfnis nach einer rechtsverbindlichen Regelung zu berücksichtigen.

Rechtsverhältnis - Gefälligkeitsverhältnis

- „Das Rechtsverhältnis ist als Inbegriff von Rechten und Pflichten durch die normative Geltung der Beziehungen zwischen Personen gekennzeichnet.“ (Larenz/Wolf, BGB AT, § 13, Rn 21)
- „Demgegenüber handelt es sich bei Gefälligkeitsverhältnissen um außerrechtliche Beziehungen im gesellschaftlichen Bereich [...]“ (ebd.)

- Einladung zu Geburtstagsfeier, Abendessen usw.
- Mitnahme eines Arbeitskollegen im Auto (Gefälligkeitsfahrt)
- Übernachtungsmöglichkeit
- „Erklärungen gesellschaftlicher Natur, die ohne Verpflichtungswillen abgegeben werden.“ (Eneccerus/Lehmann)

GEFÄLLIGKEITSVERHÄLTNISSE

Abgrenzung Schuldverhältnis - Gefälligkeitsverhältnis

- Objektive Theorie: bestimmte Lebensbereiche sind grundsätzlich rechtsgeschäftlicher Regelung entzogen („Bereich der menschlichen Beziehungen in der Familie und der menschlichen Beziehungen der Liebe, der Freundschaft und des geselligen Verkehrs“; Werner Flume)
- Subjektive Theorie: Es kommt allein auf den Parteiwillen (Rechtsbindungswille) an; ob dieser Wille vorliegt, richtet sich allerdings nach dem objektiv erkennbaren Willen des Leistenden

Die Rechtsprechung folgt ganz
überwiegend der subjektiven
Theorie.

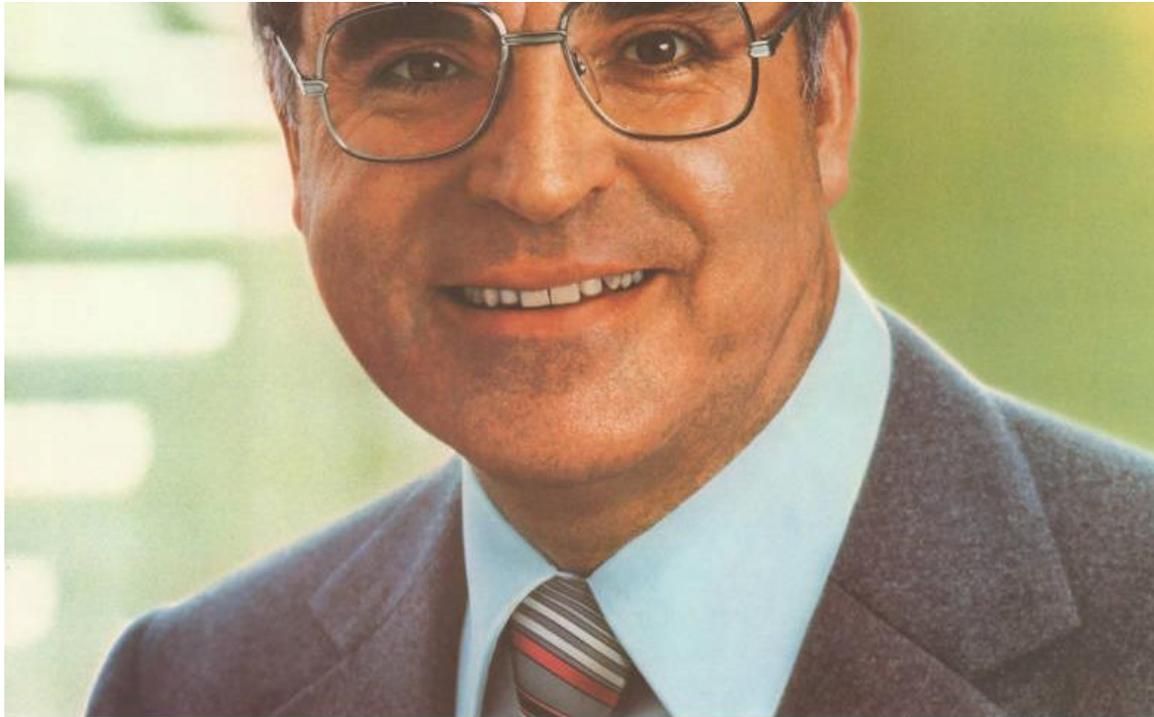
(etwa BGHZ 21, 102 – Gestellung
eines Kraftwagenführers)

Entstehung eines Schuldverhältnisses
(§ 311 Absatz 1 BGB):

„Zur Begründung eines
Schuldverhältnisses durch
Rechtsgeschäft sowie zur Änderung
des Inhalts eines Schuldverhältnisses
ist ein Vertrag zwischen den
Beteiligten erforderlich, soweit nicht
das Gesetz ein anderes vorschreibt.“

Praktizierte Privatautonomie

- Grundsätzlich können Schuldverhältnisse auch durch Parteivereinbarungen (auch mündlich oder konkludent), die keines der gesetzlich geregelten Schuldverhältnisse (Kauf, Miete, Tausch, Pacht usw.) abbilden, geschlossen werden.
- Auf solche Vereinbarungen sind aber, soweit möglich, die Regelungen für den gesetzlichen Vertragstyp anzuwenden, dem sie am nächsten kommen (Bamberger/Roth/Gehrlein, § 311 Rn. 19).



Helmut Kohl

„Der Kläger war 16 Jahre lang Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland; [...]“

(Aus dem Tatbestand des Urteils Az. V ZR 206/14)

Der Geisterschreiber: „Du redest, wie Dir der Schnabel gewachsen ist, und ich korrigiere!“

Giuseppe Perego, Prologo a
„Paperino racconta...“ „I Classici di
Walt Disney (prima serie) 53 (1974);
ebenso Quelle für Folie 2.
Deutsche Übersetzung (Prolog „Aus
Onkel Donalds Memoiren“):
Gudrun Penndorf (1975).



Ausgangsfall: Beklagter „Ghostwriter“ des Klägers für Memoirenwerk

B. führt in Wohnhaus des K. insgesamt 630 Stunden Gespräche, die mittels Tonbandgerät des B aufgenommen werden.
Tätigkeit des B für K. unentgeltlich.

Die 135 Tonbänder, die der K. zu keinem Zeitpunkt in Händen hatte, nahm der B jeweils mit nach Hause.

2009 Vertrauensverhältnis zwischen B und K. gestört; K. übt vertragliches Kündigungsrecht gegenüber B aus.

B erhält finanzielle Abfindung durch Dritten (Verlag).

K. fordert B erfolglos auf, alle Aufzeichnungen und sämtliche Interviews bzw. Gespräche mit ihm herauszugeben,

K. behauptet aufgrund seiner Kündigung schuldrechtlichen Herausgabeanspruch bezüglich der Tonbänder.

K. beantragt, B zu verurteilen, „sämtliche Tonaufnahmen, auf denen die Stimme des Klägers zu hören ist und die in den Jahren 2001 und 2002 vom Beklagten aufgenommen wurden“, an ihn herauszugeben.

B. behauptet, Eigentümer der Tonbänder zu sein.

„Ja, aber fragen Sie nicht soviel!“

(„Yes, but keep the story short!“)

Carl Barks, North of the Yukon, Uncle Scrooge 59 (1965).

Deutsche Übersetzung („Alaska-Katastrophe“) von Erika Fuchs 1967.

© Disney



Verfahrensgang

- LG Köln, Urteil vom 12. Dezember 2013 (14 O 612/12):
- Klage stattgegeben: B. wird verurteilt, an den Kläger sämtliche Tonbandaufnahmen, auf denen die Stimme des Klägers zu hören ist und die in den Jahren 2001 und 2002 vom Beklagten aufgenommen wurden, an den Kläger herauszugeben.
- Klageantrag hinreichend bestimmt.
- Parteien haben ein Auftragsverhältnis bezüglich der Aufzeichnung der Lebenserinnerungen des K. auf Tonband geschlossen.
- Auftragsverhältnis spätestens durch Kündigung beendet.
- Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses ist der Beklagte verpflichtet, dem Kläger alles, was er zur Ausführung des ihm übertragenen Auftrages erhalten und was er aus dem Arbeitsverhältnis erlangt hat, herauszugeben.
- Beklagter legt Berufung beim OLG Köln ein.
- OLG Köln, Urteil vom 1. August 2014 (I-6 U 20/14, 6 U 20/14):
- Berufung zurückgewiesen.
- Anspruch des Klägers auf Herausgabe der Tonbänder aus § 985 BGB.
- Der Kläger hat das Eigentum an den streitgegenständlichen Tonbändern gemäß § 950 BGB erworben.
- Durch den Aufzeichnungsvorgang werden die Tonbänder physisch verändert; wertungsmäßig ist der Vorgang mit dem in § 950 BGB ausdrücklich genannten "Beschreiben" vergleichbar.
- Beklagter legt Revision beim BGH ein.

Revision des Beklagten in vollem Umfang zurückgewiesen.

**URTEIL DES
BGH VOM 10. JULI 2015**

Entscheidungsgründe

- Durch das Bespielen eines zum Aufnehmen von Tondokumenten geeigneten und bestimmten Tonbandes wird allein keine neue Sache im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB hergestellt.
- Kläger kann von dem Beklagten **nach Maßgabe** von § 667 BGB die Herausgabe der streitgegenständlichen Tonbänder verlangen.
- Parteien haben „unter dem Dach“ ihrer Verträge mit dem Verlag konkludent eine rechtlich verbindliche Vereinbarung *sui generis* über ihre Zusammenarbeit getroffen.
- Diese Vereinbarung hat entsprechend der Grundstruktur der auszufüllenden Verlagsverträge den Charakter eines Auftragsverhältnisses und begründet einen Herausgabeanspruch des Klägers aus § 667 BGB.
- Danach hat der Beklagte als Beauftragter dem Kläger alles herauszugeben, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten und aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat (§ 667 BGB). Dazu gehören auch die Tonbänder, um die die Parteien hier streiten.

Exkurs Verfahrensrecht I

§ 253 ZPO (Klageschrift):

[...]

Absatz 2: Die Klageschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

Ein Klageantrag muß hinreichend bestimmt sein

- Ein Antrag auf Herausgabe von Gegenständen ist in diesem Sinne bestimmt, wenn er diese konkret bezeichnet.
- Aus den Entscheidungsgründen: „Gemessen hieran ist der Klageantrag hinreichend bestimmt. Zwar werden darin die herauszugebenden Bänder nur in der Weise beschrieben, dass es sich um Tonaufnahmen handele, auf denen die Stimme des Klägers zu hören ist, und dass sie in den Jahren 2001 und 2002 von dem Beklagten aufgenommen worden sind. Ob die Stimme des Klägers auf Tonbändern im Besitz des Klägers zu hören ist, lässt sich feststellen. Schwierig könnte allenfalls die Abgrenzung von Tonbändern sein, auf denen die Stimme des Klägers zu hören ist, die aber aus einem anderen Zeitraum stammen. Die Tonbänder aus dem hier maßgeblichen Zeitraum sind aber nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts durch entsprechende Beschriftungen hinreichend identifizierbar. Der Kläger ist auch nicht in der Lage, die Bänder konkreter zu bezeichnen. Die unter diesen Umständen verbleibende geringe Unsicherheit ist im Interesse eines wirksamen Rechtsschutzes hinzunehmen.“

Exkurs Verfahrensrecht II

§ 561 ZPO (Revisionszurückweisung):

Ergibt die Begründung des Berufungsurteils zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

[Grob vereinfacht: „Entscheidend ist, was hinten rauskommt.“

Helmut Kohl in einer Pressekonferenz im August 1984]

„Der Kläger nimmt den Beklagten auf Herausgabe von Tonbändern in Anspruch, die von dem Kläger in den Jahren 2001 und 2002 besprochen wurden.

Der Kläger ist einer der bedeutendsten Politiker der deutschen Nachkriegszeit. Er war u.a. Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1982 bis 1998.“

(Aus dem Tatbestand des Urteils 14 O 612/12)

© Maus: Westdeutscher Rundfunk und

© Plakat: Konrad-Adenauer-Stiftung/ACDP-Bildarchiv



***Kanzler für
Deutschland***



Kabarettistischer Exkurs

Matthias Beltz (1945-2002), „Die paar Tage noch“ (1994):
Herausgabeanspruch gegen Tonbänder aus Urheberrecht am eigenen Geräusch?

© Hessischer Rundfunk



Macht's gut, Nachbarn!